



99019033064000

Eingetragenes Ausbildungsverhältnis im Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse nach BBiG löschen

Heruntergeladen am 23.07.2025 https://fimportal.de/xzufi-services/408088519/L100008

| Modul | Sachverhalt |
|---------------------------|--|
| Leistungsschlüssel | 99019033064000 |
| Leistungsbezeichnung I | Eingetragenes Ausbildungsverhältnis im Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse nach BBiG löschen |
| Leistungsbezeichnung II | |
| Typisierung | 2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug |
| Quellredaktion | Sachsen-Anhalt |
| Freigabestatus Katalog | unbestimmter Freigabestatus |
| Freigabestatus Bibliothek | fachlich freigegeben (silber) |
| Begriffe im Kontext | Berufsbildungsgesetz, Auszubildende, Azubi, BBiG, Ausbildungsvertrag, Verzeichnis, Ausbildungseintrag löschen, Auszubildender, |





| Modul | Sachverhalt |
|----------------------------------|--|
| | Berufsausbildungsverzeichnis, Ausbildung, Berufsausbildung, Vertrag |
| Leistungstyp | Leistungsobjekt mit Verrichtung |
| Leistungsgruppierung | Berufsbildung (019) |
| Verrichtungskennung | Löschung (064) |
| SDG-Informationsbereich | Bildungswesen in einem anderen Mitgliedstaat, einschließlich der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung, der Primar- und Sekundarschulbildung, der Hochschulbildung und der Erwachsenenbildung |
| Lagen Portalverbund | Aus-, Weiterbildung und Sachkunde (2030300), Berufsausbildung (1030200), Mitarbeiterbezogene Meldepflichten (2030400) |
| Einheitlicher Ansprechpartner | Nein |
| Fachlich freigegeben am | 04.04.2024 |
| Fachlich freigegen durch | Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt |
| Handlungsgrundlage | https://www.gesetze-im-internet.de/bbig_2005/35.ht ml https://www.gesetze-im-internet.de/bbig_2005/35.ht ml |
| Teaser | Als ausbildende Stelle müssen Sie jeden Ausbildungsvertrag eines anerkannten Ausbildungsberufs in das Berufsausbildungsverzeichnis eintragen und bei vorzeitiger Beendigung löschen lassen. |
| Volltext | Das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse führen die für die Ausbildung zuständigen Stellen, zum Beispiel Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer, weitere Berufskammern. Es enthält alle anerkannten Ausbildungsberufe und hält alle wesentlichen Inhalte des Berufsausbildungsvertrags fest. Nach Auflösung eines Ausbildungsvertrags müssen Sie als ausbildende Stelle einen Antrag auf Löschung bei |





| Modul | Sachverhalt |
|--------------------------|--|
| | der regional zuständigen Stelle einreichen. Die zuständige Stelle überprüft die Rechtmäßigkeit der Löschung und bestätigt anschließend die Löschung des Berufsausbildungsverhältnisses. |
| Erforderliche Unterlagen | Dokumente, die die Auflösung bestätigen: |
| | Auflösungsvertrag oderKündigungsschreiben oderÄhnliches |
| Voraussetzungen | Sie haben einen Berufsausbildungsvertrag ins Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eintragen lassen. |
| Kosten | Gebühr: 0€ - 100€ Die Löschung kann für Sie als Ausbildungsstätte kostenpflichtig sein. Die Löschgebühr richtet sich nach den jeweiligen Gebührenordnungen der regional zuständigen Stellen. |
| Verfahrensablauf | Sie als ausbildende Stelle beantragen die Löschung aus dem Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse analog oder elektronisch bei der zuständigen Stelle. |
| | Die zuständige Stelle prüft die nach dem Berufsbildungsgesetz relevanten Daten sowie Unterlagen und erfasst diese im Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse. |
| | Gegebenenfalls werden Sie als Ausbildende von der zuständigen Stelle aus folgenden Gründen kontaktiert: |
| | RückfragenNachforderungen von UnterlagenBehebung von Mängeln |
| | Am Ende des Verfahrens erhalten Sie als Ausbildende von der zuständigen Stelle eine entsprechende Mitteilung oder einen Bescheid, ob die Löschung vorgenommen oder zurückgewiesen wurde. |
| Bearbeitungsdauer | In Abhängigkeit der eingereichten Dokumente dauert der Prozess in der Regel bis zu vier Wochen. |
| Frist | Sie müssen den Antrag unverzüglich nach Auflösung |





| Modul | Sachverhalt |
|---------------------------------|---|
| | des Berufsausbildungsverhältnisses stellen. |
| weiterführende Informationen | |
| Hinweise | |
| Rechtsbehelf | Sofern ein Bescheid ausgestellt wurde, können Sie als ausbildende Stelle Widerspruch bei der zuständigen Kammer einlegen. |
| Kurztext | Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse nach BBiG Löschung Auszubildende in Ausbildungsberufen nach BBiG werden in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen. Nach vorzeitiger Auflösung des Ausbildungsverhältnisses wird die Löschung des Eintrags durch die Ausbildungsstätte beantragt. Löschung wird durchgeführt, wenn die Eintragungsvoraussetzungen nicht vorliegen oder wenn die ärztliche Bescheinigung über die erste Nachuntersuchung bei der Anmeldung zur Zwischenprüfung oder zum ersten Teil der Abschlussprüfung nicht vorliegt. Zuständige Stelle: Kammern |
| Ansprechpunkt | Wenden Sie sich an die zuständige Kammer. Diese kann z.B. sein: • die Handwerkskammer für die Berufsbildung in Berufen der Handwerksordnung, • die Industrie- und Handelskammer für die Berufsbildung in nichthandwerklichen Gewerbeberufen, • die Landwirtschaftskammer für die Berufsbildung in Berufen der Landwirtschaft und der ländlichen Hauswirtschaft, • die Rechtsanwalts-, Patentanwalts- und Notarkammer sowie die Notarkasse für die Berufsbildung der Fachangestellten im Bereich der Rechtspflege, • die Wirtschaftsprüfer- und die Steuerberaterkammer für die Berufsbildung der Fachangestellten im Bereich der Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung, • die Ärzte-, Zahnärzte-, Tierärzte- und Apothekerkammer für die Berufsbildung der |





| Modul | Sachverhalt |
|-------------------|---|
| | Fachangestellten im Bereich der Gesundheitsberufe. |
| Zuständige Stelle | |
| Formulare | |
| Ursprungsportal | Eingetragenes Ausbildungsverhältnis im Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse nach BBiG löschen, Delete registered training relationship in the register of vocational training relationships according to BBiG |